

---

## S 5 AI 903/96

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AI 903/96
Datum	12.08.1997

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 325/97
Datum	10.01.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des KlÄgers wird verworfen, soweit diese auf die GewÄhrung von Arbeitslosengeld gerichtet ist.

II. Auf die Berufung des KlÄgers werden das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 12. August 1997 und der Bescheid der Beklagten vom 09.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1996 aufgehoben. Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

III. Die Beklagte hat dem KlÄger die auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens sind AnsprÄche des KlÄgers auf GewÄhrung von Arbeitslosengeld (Alg) Äber den 12.12.1995 hinaus, hilfsweise auf GewÄhrung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) Äber den 11.09.1996 hinaus, jeweils bis 30.06.2000.

Der 1935 geborene KlÄger ist aus RumÄnien 1981 in das Bundesgebiet zugezogen und als Asylberechtigter anerkannt. Er stand seit 14.08.1985 ununterbrochen im Bezug von Leistungen der Beklagten, so bezog er auch Alhi im

---

Bewilligungsabschnitt vom 12.10.1991 bis 21.10.1992. Ein nachfolgender Weiterbewilligungsantrag wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 12.11.1992 abgelehnt, da der KlÄxger aus gesundheitlichen GrÄ¼nden fÄ¼r nicht mehr verfÄ¼gbar gehalten wurde. Grundlage hierfÄ¼r bildete ein Verfahren wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit bei der Bundesversicherungsanstalt fÄ¼r Angestellte (BfA), die einen entsprechenden Rentenanspruch mit Bescheid vom 15.09.1992 zwar abgelehnt, hierfÄ¼r aber versicherungsrechtliche GrÄ¼nde benannt und der Beklagten mit Schreiben vom 29.10.1992 das Vorliegen von ErwerbsunfÄ¼higkeit bestÄ¼tigt hatte. Hiervon ging auch ein Gerichtsbescheid des Sozialgerichts NÄ¼rnberg (SG) vom 10.11.1998 (S 3 RA 77/97) aus, mit dem die Entscheidung der BfA rechtskrÄ¼ftig bestÄ¼tigt wurde. In den Akten findet sich ein Attest der behandelnden HausÄ¼rztin Dr.K. vom 24.09.1996 ua mit folgenden Diagnosen: "Koronare Herzkrankheit, Zustand nach zwei Herzinfarkten, Lungenemphysem, chronische Bronchitis und Gastroduodenitis, polyarthrotische Beschwerden, HÄ¼rminderung (rechts 65 vH, links 70 vH), Sehminderung beidseits." Schlie¼lich besteht beim KlÄxger der Verdacht auf eine Konversionsneurose.

Vom 22.10.1992 bis 25.12.1994 stand der KlÄxger im Krankengeldbezug.

Auf Antrag vom 24.10.1994 wurde ihm seitens der Beklagten mit Bescheid vom 09.01.1995 fÄ¼r die Zeit vom 26.12.1994 bis 23.12.1995 erneut Alg bewilligt. Ab 25.12.1995 zahlte die Beklagte Anschluss-Alhi, wogegen der KlÄxger Klage erhob, weil er im Formblatt Anspruch auf WeitergewÄ¼hrung von Alg, nicht von Alhi geltend gemacht hatte. Dagegen war die Beklagte davon ausgegangen, dass wegen der ErschÄ¼pfung des Alg-Anspruchs nur ein solcher wegen Alhi in Betracht kommen konnte. Der KlÄxger blieb aber bei seiner Behauptung, auch weiterhin Anspruch auf Alg zu haben. Dieser Streit ist zu Gunsten der Beklagten rechtskrÄ¼ftig abgeschlossen (Urteil des SG NÄ¼rnberg vom 28.07.1996 â S 5 AL 194/96; Urteil des 11.Senats des Bayer. Landessozialgerichts (BayLSG) vom 20.02.1997 â L 11 AL 339/96).

Am 09.09.1996 fÄ¼hrte die Beklagte eine AktenÄ¼berprÄ¼fung durch und stellte fest, dass dem KlÄxger die bewilligte Alhi mangels VerfÄ¼gbarkeit von Anfang an nicht zustand. Sie setzte am 09.09.1996 sowohl ein AnhÄ¼rungsschreiben wie einen Bescheid an den KlÄxger in Lauf, mit dem sie die mit VerfÄ¼gung vom 15.12.1995 ab 25.12.1995 fÄ¼r 312 Tage bewilligte Alhi ab 12.09.1996 aufhob. Zur BegrÄ¼ndung fÄ¼hrte die Beklagte aus, "der KlÄxger habe auf den Bestand der rechtswidrigen Entscheidung nicht vertrauen dÄ¼rfen, weil er deren Rechtswidrigkeit gekannt oder infolge grober FahrlÄ¼ssigkeit nicht gekannt habe. Er habe auf den Bestand der rechtswidrigen Entscheidung auch nicht vertrauen kÄ¼nnen, weil das Ä¼ffentliche Interesse (rechtmÄ¼ssige Verwaltung der BeitrÄ¼ge zur Bundesanstalt fÄ¼r Arbeit) in AbwÄ¼gung zur SchutzwÄ¼rdigkeit des Vertrauens Ä¼berwiege. Insbesondere kÄ¼nne er mit den genannten Leistungen keine VermÄ¼gensdispositionen treffen, die nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÄ¼ckgÄ¼ngig gemacht werden kÄ¼nnten."

Der KlÄxger sprach am 11.09.1996 bei der Beklagten vor, erhob Widerspruch und begrÄ¼ndete diesen in zwei Schreiben vom 12. und 15.09.1996, die der Beklagten

---

am 13. und 17.09.1996 vorlagen. Darin warf der Klager den Bediensteten der Beklagten erhebliche Fehler bei der Bewilligung und bei der Aufhebung der Leistung vor. Die Alhi sei ihm bis 25.12.1996 bewilligt worden, er masse davon sein Leben fristen und habe am 13.02.1995 bei der BfA Antrag auf Altersrente gestellt. Sinngema verweist er dabei auch auf den Verlust beitragsgeminderter Zeiten im Rahmen seines Versicherungsverlaufs nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Im Widerspruchsbescheid vom 30.09.1996 fuhrte die Beklagte aus, von Beginn der Bewilligung an habe ein Anspruch auf die Leistungen nicht bestanden, weil der Klager mangels des erforderlichen Leistungsvermogens nicht verfugbar gewesen sei. Schon seit 1992 habe namlich seine Erwerbsunfahigkeit festgestanden. Sie sei von der BfA im Rahmen des Rentenverfahrens von 1992 verbindlich festgestellt und der Beklagten auch bekannt gegeben worden. Die entsprechende Feststellung finde sich auch im Gerichtsbescheid des SG Nurnberg. Der Klager habe zumindest aufgrund des Bescheides vom 09.09.1996 wissen massen, dass ihm Alhi aus keinem Rechtsgrund mehr zustehe.

Hiergegen hat der Klager Klage zum SG Nurnberg erhoben ([S 5 AL 903/96](#)). Sie ist mit Urteil vom 12.08.1997 abgewiesen worden. Das SG hat sich den Entscheidungsgrunden der Beklagten angeschlossen und ausgefurt, Anspruch auf Alhi habe nur, wer eine langere als kurzzeitig zumutbare Beschaftigung unter den ublichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auseben konne. Dies setze voraus, dass der Antragsteller noch mehr als 18 Stunden wahrscheinlich unter den ublichen Bedingungen arbeiten konne. Dies sei beim Klager zur berzeugung des Gerichts auch weiterhin aus gesundheitlichen Grunden zu verneinen. Insoweit werde auf ein Urteil des SG Nurnberg vom 01.12.1993 (S 5 AL 544/93) verwiesen. Bereits seinerzeit habe eine amtsartzliche Untersuchung durch Frau Dr.Z. am 30.07.1990 ergeben, dass der Klager uber keinerlei Leistungsfahigkeit mehr verfuge. Auch die BfA habe nach Einholung entsprechender Gutachten festgestellt, dass das Leistungsvermogen des Klagers endgaltig erloschen sei. An diesem Sachstand habe sich nichts geandert. Soweit der Klager erneut auf Rentengewahrung klage (SG Nurnberg S 3 An 77/97), wurden die medizinischen Feststellungen der BfA zum Eintritt der Erwerbsunfahigkeit nicht angegriffen. Auch eine Leistung auf der Grundlage der sog Nahtlosigkeitsregelung komme nicht in Betracht, nachdem die BfA in medizinischer Hinsicht eine Entscheidung getroffen habe. Dass der Klager trotz seines eingeschrankten Leistungsvermogens aus versicherungsrechtlichen Grunden Rente nicht bewilligt erhalten habe, sei ohne Bedeutung. Er habe die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsentscheidung vom Dezember 1995 auch gekannt oder zumindestens kennen massen. Er habe gewusst, dass die Leistungsbeurteilung durch die BfA sowie durch die Arbeitsamtsarzte auf einer dauerhaft vorliegenden Erkrankung und nicht auf einem vorubergehenden Zustand beruhte, der der Besserung zuganglich gewesen ware. Es hatte keiner naheren berlegung bedurft, die unzutreffende Leistungsbewilligung zu erkennen. Bei dieser Sachlage habe die Beklagte unabhangig von der fur die Rucknahme mit Wirkung fur die Vergangenheit geregelten Jahresfrist die Bewilligungsentscheidung fur die Zukunft zurucken durfen.

---

Gegen das am 23.08.1997 zugestellte Urteil hat der Kl ager am 14.09.1997 Berufung beim BayLSG eingelegt.

Zur Begr ndung macht er geltend, er habe seinerzeit Alg, nicht Alhi beantragt. Die Nahtlosigkeitsregelung sei unber cksichtigt geblieben. Die Beklagte und das SG h tten bei ihren Entscheidungen wesentliche Grundrechte verletzt und ihm das rechtliche Geh r vorenthalten.

Sinngem ss beantragt der Kl ager,

das Urteil des SG N rnberg vom 12.08.1997 und den Bescheid der Beklagten vom 09.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1996 aufzuheben und die Beklagte zur Gew hrung von Alg ab 23.12.1995, hilfsweise von Alhi ab 11.09.1996 bis 30.06.2000 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Kl agers gegen das Urteil des SG N rnberg vom 12.08.1997 zur ckzuweisen.

Beigezogen waren au er den Akten der Beklagten die Akten des SG N rnberg (S 5 Al 903/96, Al 193/96, Al 194/96, Al 544/93, Al 543/93 sowie S 3 An bzw RA 249/94, 77/97 und 514/97) sowie die Akten des BayLSG (L 11 Al 338/96 und 339/96). Auf ihren Inhalt wird zur Erg nzung des Sachverhalts Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der m ndlichen Verhandlung.

Entscheidungsgr nde:

Die Berufung ist in geh riger Form und in offener Frist eingelegt ([   151, 143](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Hinsichtlich des Anspruchs auf Alg ist die Berufung angesichts der rechtskr ftigen Entscheidung des Senats vom 20.02.1997 unzul ssig. Auf die dortigen Ausf hrungen wird Bezug genommen. Dem Kl ager stand Alg  ber den 23.12.1995 hinaus nicht zu. Dies folgt aus [   153 Abs 1, 141 Abs 1 SGG](#).

Soweit die Berufung auf die Beseitigung des Urteils des SG N rnberg vom 12.08.1997 und des Bescheids der Beklagten vom 09.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1996 gerichtet ist, ist die Berufung zul ssig ([   144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)) und hinsichtlich der Bewilligung von Alhi f r die Zeit vom 12.09. bis 24.12.1996 auch begr ndet.

Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht begr ndet (beg nstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschr nkungen der Abs tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung f r die Zukunft zur ckgenommen werden ([   45 Abs 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch -SGB X-). Ein rechtswidriger beg nstigender Verwaltungsakt darf nicht zur ckgenommen werden, soweit der Beg nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abw gung mit dem

---

Öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist idR schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit 1. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat ([Â§ 45 Abs 2 SGB X](#)).

Liegen die in [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ([Â§ 152 Abs 2 Arbeitsförderungs-gesetz -AFG-](#)).

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern ([Â§ 24 Abs 1 SGB X](#)).

Nachdem die Ausnahmen von dieser Regelung in [Â§ 24 Abs 2 SGB X](#) offensichtlich nicht vorliegen, hat die Beklagte ein entsprechendes Anhörungsverfahren auch eingeleitet. Der Kläger ist aber mit seinen Argumenten nicht gehört worden. Denn zugleich mit dem Anhörungsschreiben hat die Beklagte die bewilligte Leistung aufgehoben und ab 12.09.1996 entzogen. Auf die Argumente des Klägers konnte die Beklagte im Bescheid vom 09.09.1996 nicht eingehen, weil sich der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht hat äußern können. Deshalb sind die in den Bescheid vom 09.09.1996 übernommenen Formularfloskeln in Anlehnung an [Â§ 45 Abs 2 Satz 2 SGB X](#) nicht geeignet, Argumente des Klägers abzuwehren. Die Beklagte ist aber auch im Widerspruchsbescheid vom 30.09.1996 mit keinem Satz auf die vom Kläger vorgebrachten Gegenvorstellungen eingegangen. Zur Überzeugung des Senats ist deshalb ein Anhörungsverfahren nicht durchgeführt worden, dieses ist aber auch nicht durch die Erteilung des Widerspruchsbescheids wirksam nachgeholt worden iS von [Â§ 42 Satz 2 SGB X](#) (vgl BSG SozR 1200 [Â§ 34 SGB I](#) aF Nr 1). Die Beklagte ist nämlich davon ausgegangen, dass sie in Anbetracht des Vorliegens des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) zur Aufhebung der Bewilligung kraft Gesetzes verpflichtet ist, wie sich aus [Â§ 152 Abs 2 AFG](#) ergeben kann. Der Senat lässt indessen offen, ob bei Auslegung dieser Vorschrift die Gebundenheit für eine Aufhebungsentscheidung nur dann anzunehmen ist, wenn die Aufhebung für die Vergangenheit erfolgt (so Gemeinschaftskommentar [Wagner](#), Stand Juni 1994, [Â§ 152 AFG](#) Rdnr 18) oder ob aus der Aufhebungsverpflichtung ex ante naheliegender auch eine Aufhebungsverpflichtung ex post gefolgert werden muss (so Niesel, AFG, [Â§ 152](#) Rdnr 17 und SGB III, [Â§ 330](#) Rdnrn 23 f). Denn der Senat sieht die Voraussetzungen von [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGG](#) vorliegend schon nicht als gegeben an.

Die Beklagte hat den Kläger nicht angehört und geht nach Lage der Akten davon aus, dass ihm grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, sollte er trotz Aufhebung der Leistungsbewilligung bei der Auffassung bleiben, letztere sei rechtens gewesen. Der Senat vermag der Beklagten bei dieser Feststellung nicht zu folgen.

---

Ob der Klager die erforderliche Sorgfalt in besonderes schwerem Mae verletzt hat, ist abhangig von seiner personlichen Urteils- und Kritikfahigkeit, also seinem Einsichtsvermogen in alle den Streitfall betreffenden Umstande. Wenn sich dabei die mangelnde Einsichtsfahigkeit nicht schon aus den verworrenen Schreiben des Klagers herleiten lasst, so zweifellos doch angesichts seines Verhaltens, auch im Anhangungs- und Widerspruchsverfahren trotz rechtskraftiger anders lautender Entscheidung darauf zu beharren, dass ihm auch ber den 24.12.1995 hinaus nicht Alhi, sondern Alg zustehe. Er hat das wiederholt vorgetragen und war mental geradezu fixiert auf diese Rechtsauffassung. Zur berzeugung des Senats war er auerstande, die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung zu erkennen. Er durfte sich darauf berufen, dass er auf die Rechtmaigkeit des Leistungsbezugs vertraut hat. Die Beklagte hatte bei dieser Sachlage zumindest auf die Argumente des Klagers  wenn schon nicht im Anhangungs-, so doch zumindest im Widerspruchsverfahren  eingehen und iS von [ 45 Abs 2 Satze 1 und 2 SGB X](#) auch fur die Zukunft prafen massen, ob sein Vertrauen angesichts der Tatsache besonders schatzenswert ist, beispielsweise weil er mittellos war, weil ihm Leistungen aus der Krankenversicherung nicht zustanden und weil schlielich die Fortsetzung der Leistungsgewahrung durch die Beklagte von besonderem Gewicht fur den Anspruch auf Rentengewahrung fur ihn war.

Mangels entsprechender Ermessensausbung konnte deshalb das Urteil des SG Nurnberg vom 12.08.1997 und der Bescheid der Beklagten vom 09.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1996 keinen Bestand haben. Demzufolge ist dem Klager die bereits bewilligte Leistung bis zum 24.12.1996 weiter zu gewahren.

Im brigen ist die Berufung unbegrndet, weil eine begnstigende Entscheidung fur die Zeit nach dem 24.12.1996 nicht vorliegt und ein entsprechender Anspruch an den Voraussetzungen des [ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG](#) scheitern muss. Die Voraussetzungen des [ 105a AFG](#) liegen gleichfalls nicht vor, nachdem beim Klager Erwerbsunfahigkeit iS von [ 44 Abs 2 SGB VI](#) festgestellt worden ist. Der Senat zweifelt angesichts der beim Klager bestehenden Erkrankungen nicht daran, dass diese schon frher festgestellte Erwerbsunfahigkeit auch im streitigen Zeitraum des Leistungsbezugs von Alhi und spter fortbestanden hat.

Demzufolge waren das Urteil des SG Nurnberg vom 12.08.1997 und der Bescheid der Beklagten vom 09.09.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1996 aufzuheben.

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus [ 183, 193 SGG](#).

Grunde fur die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

---

---

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024